



Ausfertigung



Oberlandesgericht Dresden

Strafsenat

Aktenzeichen: **6 ORs 21 Ss 132/24**

Amtsgericht Leipzig, 217 Cs 617 Js 57304/22

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Strafverfahren gegen

Verteidigerin:Rechtsanwältin Carolin **Kaufmann**, Paul-Lincke-Ufer 30, 10999 Berlin

Verteldiger:Rechtsanwalt Tobias Florian **Krenzel**, Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

K

Verteidiger:Rechtsanwalt Alexander **Gorski**, Residenzstraße 154, 13409 Berlin

Verteidiger:Rechtsanwalt Julian **Trüstedt**, Badensche Straße 33, 10715 Berlin

Verteidiger: Rechtsanwalt Adrian **Wedel**, Gneisenaustraße 2 a, 10961 Berlin

wegen Nötigung

hat der 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts Dresden in der am 29.01.2025 durchgeführten Hauptverhandlung, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Schlüter-Staats
als Vorsitzender,

Richterin am Oberlandesgericht Horlacher,
Richter am Oberlandesgericht Andreae
als Beisitzer,

Staatsanwältin V.
als Vertreterin der Generalstaatsanwaltschaft Dresden,

Rechtsanwältin Kaufmann
als Verteidigerin der Angeklagten O.,

Rechtsanwalt Krenzel
als Verteidiger der Angeklagten T.,

Rechtsanwalt Gorski
als Verteidiger des Angeklagten H.,

Rechtsanwalt Trüstedt
als Verteidiger des Angeklagten M.,

Rechtsanwalt Wedel
als Verteidiger der Angeklagten G.,

Justizhauptsekretär K.
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für R e c h t e r k a n n t:

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 4. Juli 2023 mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Leipzig zurückverwiesen.

Gründe:

1.

Auf die Strafbefehlsanträge der Staatsanwaltschaft vom 22. November 2022 hat das Amtsgericht Hauptverhandlung gemäß § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO anberaumt. Mit Urteil vom 4. Juli 2023 hat es sodann die Angeklagten aus rechtlichen Gründen vom Vorwurf der Nötigung freigesprochen, weil es die Tat als nicht verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StPO angesehen hat.

Den Angeklagten war in den Strafbefehlen zur Last gelegt worden, am 13. Juni 2022 in bewusstem und gewollten Zusammenwirken den Georgiring in Leipzig auf Höhe des Fußgängerüberwegs zur „Jungen Oper“ in beiden Richtungen blockiert zu haben, indem sie sich quer auf alle Fahrstreifen setzten und die Angeklagten H. und O. sich überdies mit einer Handfläche auf der Fahrbahn mit Sekundenkleber festklebten. Die Angeklagten mussten von der Polizei von der Straße getragen und die Angeklagten O. und H. zunächst von der Verklebung gelöst werden. Hierdurch sei es zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen gekommen, was die Angeklagten zumindest billigend in Kauf genommen hätten. Die Angeklagten zeigten bei der Aktion Banner mit den Aufschriften „Stoppt den fossilen Wahnsinn“ und „Letzte Generation“.

Ergänzend hierzu hat das Amtsgericht festgestellt, dass sich die Angeklagten, „als sie die herannahenden Polizeiwagen bemerkten, quer auf alle Fahrstreifen setzten. Die Angeklagten G., M. und O. befanden sich auf den zwei Fahrspuren in Richtung Augustusplatz; die Angeklagten T. und H. auf denen in Richtung Hauptbahnhof.“ Die Angeklagten H. und O. klebten sich darüber hinaus jeweils mit einer Handfläche mit handelsüblichem Sekundenkleber auf der jeweils linken Fahrbahn fest. Das Festkleben der Angeklagten T. konnte von den vor Ort erschienenen Polizeibeamten gerade noch verhindert werden, „sodass die rechte Fahrspur in Richtung Hauptbahnhof ca. fünf bis zehn Minuten nach Beginn der Aktion wieder für den Verkehr freigegeben wurde“. Die Angeklagten G. und M., die sich auf den Fahrspuren in Richtung Augustusplatz befanden, wurden durch die Polizei umgehend entfernt. Die (festgeklebten) Angeklagten O. und H. kamen den mehrfachen Aufforderungen der Polizei zum Verlassen der Straße nicht nach. „Die rechte Fahrspur in Richtung Augustusplatz hätte bereits nach fünf bis zehn Minuten“ nach Eintreffen der Polizei, „also zwischen 7.20 Uhr und 7.25 Uhr aus gefahrenabwehrrechtlicher Sicht wieder freigegeben werden können, da der gefahrlose Zugang zu den festgeklebten Angeklagten spätestens ab diesem Zeitpunkt gesichert war“. Die Sperrung der Straße wurde jedoch „aus Gründen der

Beweisdokumentation für ein anschließendes Strafverfahren aufrechterhalten". Die rechte Fahrspur Richtung Augustusplatz wurde sodann gegen 7:56 Uhr wieder freigegeben. Die Lösung der Angeklagten Osmann und Hecht erfolgte unter Zuhilfenahme von Öl und Zitronensaft um 8:15 Uhr bzw. gegen 9:15 Uhr.

Die Staatsanwaltschaft wendet sich mit dem Rechtsmittel der (Sprung-)Revision gegen die Freisprüche der Angeklagten. Sie rügt die Verletzung materiellen Rechts. Insbesondere wird geltend gemacht, das Amtsgericht habe keine bzw. eine fehlerhafte Abwägung im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB vorgenommen. Ergänzend wurde vorgebracht, das Amtsgericht hätte auch eine Strafbarkeit wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte prüfen müssen.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat in der Hauptverhandlung beantragt, auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 4. Juli 2023 - mit Ausnahme der Feststellungen zu den Tathandlungen - aufzuheben und die Sache im Umfang der Aufhebung zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Leipzig zurückzuverweisen.

Die Angeklagten haben jeweils beantragt, die Revision der Staatsanwaltschaft zu verwerfen.

II.

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist zulässig und begründet. Sie führt mit der Sachrüge zur Aufhebung des angefochtenen Urteils mit den zugrundeliegenden Feststellungen und Zurückverweisung der Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts.

Die Verneinung der Verwerflichkeit der Tat im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB hält revisionsrechtlicher Überprüfung nicht stand.

1.

Das Amtsgericht hat zwar rechtsfehlerfrei den Tatbestand der Nötigung unter Zugrundelegung der höchstrichterlichen Rechtsprechung („Zweite-Reihe-Rechtsprechung": BGHSt 41,182 ff.) bejaht. Im Rahmen der vorzunehmenden Verwerflichkeitsprüfung im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB ist es auch zu Recht davon ausgegangen, dass die gegenständliche Versammlung, die nicht unfriedlich war, uneingeschränkt dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG unterlag. Zudem war sich das Amtsgericht der besonderen Anforderungen

bewusst, die das Bundesverfassungsgericht zum Schutz der Versammlungsfreiheit vor übermäßigen Sanktionen für die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB aufgestellt hat, und hat diese im Urteil auch richtig wiedergegeben.

Danach sind bei der am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Relation insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind hierbei die Dauer und die Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die etwaige Dringlichkeit blockierter Fahrten, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand. Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Strafgericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BVerfGE 104, 92, 112; BVerfG, Beschluss vom 7. März 2011 - 1 BvR 388/05-, StraFo 2011, 180 ff.).

Der im Rahmen des § 240 Abs. 2 StGB geltende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz soll aber auch sichern, dass den anderen betroffenen Rechtsgütern Schutz gewährt wird. Kollidiert die Versammlungsfreiheit mit der Entfaltungsfreiheit oder anderen Grundrechten und sonstigen Rechtspositionen Dritter, ist für eine wechselseitige Zuordnung der Rechtsgüter mit dem Ziel größtmöglichen Schutzes beider Sorge zu tragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 - 1 BvR 119/90 -, BVerfGE 104, 92 ff.). Dabei ist das Recht der Träger des Grundrechts der Versammlungsfreiheit zu berücksichtigen, selbst über Art und Umstände der Ausübung ihres Grundrechts zu bestimmen, also zu entscheiden, welche Maßnahmen sie zur Erregung der öffentlichen Aufmerksamkeit für ihr Anliegen einsetzen wollen. Diese Einschätzung ist jedenfalls insoweit maßgeblich, als sie Rechte Dritter nicht beeinträchtigen. Kommt es allerdings zu Rechtsgüterkollisionen, ist ihr Selbstbestimmungsrecht durch das Recht der anderen beschränkt. Vom Selbstbestimmungsrecht der Grundrechtsträger der Versammlungsfreiheit ist nicht die Entscheidung umfasst, welche Beeinträchtigungen die Träger der kollidierenden Rechtsgüter hinzunehmen haben.

2.

Diesem Prüfungsmaßstab wird die vom Amtsgericht vorgenommene Abwägungsentscheidung nicht in vollem Umfang gerecht. Insbesondere hat es nicht alle für die Abwägung maßgeblichen Umstände in ihrer Bedeutung und Tragweite erkannt und in die Abwägung ausreichend und in nachvollziehbarer Weise eingestellt.

a)

Zunächst lässt sich den Urteilsausführungen nicht eindeutig entnehmen, von welcher Dauer der Protestaktion der Angeklagten das Amtsgericht im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung ausgegangen ist. Einerseits hat es ausgeführt, dass die - anders als die nach kurzer Zeit erfolgte Freigabe einer Fahrspur in der Gegenrichtung - durch die Erstbefragung von Verkehrsteilnehmern fortdauernde Vollsperrung der Fahrspuren in Richtung Augustusplatz von ca. 50 Minuten den Angeklagten zuzurechnen und auch „vergleichsweise lang“ sei [UA S. 15]. Andererseits hat es jedoch berücksichtigt, „dass aus gefahrenabwehrrechtlicher Sicht die rechte Spur in südlicher Richtung nach insgesamt 15-20 Minuten (ab Beginn der Blockade) bereits hätte wieder freigegeben werden können“. Ab diesem Zeitpunkt sei „die Gefahr bzw. die Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich reduziert“ gewesen. Welche Dauer der Beeinträchtigung das Amtsgericht letztlich in seine Abwägung zwischen der Versammlungsfreiheit der Angeklagten und der Fortbewegungsfreiheit dritter Verkehrsteilnehmer eingestellt hat, lässt sich deshalb den Urteilsgründen nicht sicher entnehmen.

Soweit das Amtsgericht dem Zeitraum der Fortdauer der Verkehrssperrung, der nicht mehr auf - aus der Blockadeaktion resultierenden - Maßnahmen der verkehrsrechtlichen Gefahrenabwehr, sondern auf der ermittlungstaktischen Entscheidung zur Beweisdokumentation beruhte, jedenfalls geringeres Gewicht beigemessen hat, hat es nicht beachtet, dass die Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer, die 50 Minuten lang an der Fortbewegung gehindert waren, dadurch nicht vermindert war.

Das Amtsgericht hat die polizeiliche Entscheidung, die zu dieser Dauer führte, nicht als atypischen Kausalverlauf bewertet, und deshalb den Angeklagten - weil von einem auch eine solche Dauer umfassenden [UA S. 5] Vorsatz getragen - zugerechnet.

In diesem Zusammenhang weist der Senat darauf hin, dass die Dauer der Blockade integraler Bestandteil des tatbestandlichen Erfolgs der Nötigung, der vom Vorsatz getragen sein muss, ist (vgl. BayObLG, Urteil vom 01. Oktober 1991 - RReg 2 St 115/91 -, Rn. 30 f., NJW 1992, 521 - zitiert nach juris). Dem hat das Amtsgericht - wie insgesamt den Vorstellungen der Angeklag-

ten - nicht die notwendige Beachtung geschenkt.

Zwar lässt sich dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe entnehmen, dass die Blockade auf die Beeinträchtigung der Fortbewegungsfreiheit der Verkehrsteilnehmer abzielte. Allerdings kommt es im Hinblick auf das abgenötigte Verhalten insgesamt auf eine entsprechende Absicht im Sinne von zielgerichtetem Handeln an (vgl. instruktiv Eisele in: Schänke/Schröder, StGB, 30. Aufl. (2019), § 240, Rn. 34 m.w.N.; zweifelnd Fischer, StGB, 72. Aufl. (2025), § 240, Rn. 53).

Insofern kann ein bedingter Vorsatz, den allein das Amtsgericht hierzu festgestellt hat [UA S. 5] - ohne diesen in revisionsrechtlich nachvollziehbarer Weise zu belegen - nicht ausreichen, ein vorsätzlich hinzutretendes Verhalten Dritter zuzurechnen, das nicht in vorhergesehener Weise an die erwarteten Folgen der Handlung anknüpft, wobei (hier nicht eingetretene) Verzögerungen bei den der Räumung der Straße dienenden Maßnahmen im Sinne des erforderlichen Tatbestandsversatzes allerdings zuzurechnen wären, weil die Angeklagten - auch dann, wenn sie auf ein baldiges Loslösen der festgeklebten Teilnehmer vertraut haben sollten - dies nicht in der Hand hatten, also auf das aktionsbeendende Tätigwerden der Polizei angewiesen waren. Da ein auf denselben Erfolg gerichtetes, auch vorsätzliches Handeln eines Dritten, der Zurechnung des Taterfolgs nicht entgegensteht, sofern es nur an das auf diesen Erfolg gerichtete Handeln des Täters anknüpft (BGH, Urteil vom 30. August 2000 - 2 StR 204/00, NStZ 2001, 29 ff. - zitiert nach juris), wäre die gesamte Dauer der Verkehrssperrung - obwohl sie auf ein polizeiliches Handeln mit anderer Zielrichtung zurückzuführen war - den Angeklagten auch dann als vorsätzlich im Sinne des Nötigungstatbestandes zuzurechnen, wenn eine solche Dauer grundsätzlich ihrem Plan entsprochen hat. Ob dies der Fall war, kann ohne nähere Feststellungen zum Vorstellungsbild der Angeklagten nicht beurteilt werden. Da die Angeklagten planten, in Richtung Hauptbahnhof beide Spuren durch das Festkleben auf der Fahrbahn zu blockieren, kommt der Zeit, die für die Loslösung Festgeklebter regelmäßig erforderlich ist, für die Ermittlung ihrer Vorstellungen maßgebliche Bedeutung zu. Dabei könnte dem Umstand, dass die Angeklagten O. und H. nach den Feststellungen des Urteils tatsächlich (erst) gegen 8.15 Uhr bzw. 9.15 Uhr von der Fahrbahn gelöst werden konnten [UA S. 7] ggf. ebenso (indizielle) Bedeutung zukommen wie der - wenn auch ohne Nennung von Ort und Zeit der Aktion erfolgten - Ankündigung derselben am Vortag, durch die ein schnelles Eintreffen der Polizei möglich war [UA S. 15], wobei allein letzteres für sich genommen auf die Erwartung einer baldigen Beendigung der Aktion hindeuten könnte (vgl. BVerfG aaO Rn. 59).

b)

Vor allem aber hat der die objektive Nötigungshandlung prägende Umstand, dass die Beeinträchtigung der Fortbewegungsfreiheit einer großen Zahl von Verkehrsteilnehmern nicht nur beabsichtigt wurde, sondern die Erreichung dieses Zieles durch das der Verzögerung der Räumung dienende Festkleben auf der Fahrbahn sichergestellt werden sollte, keine rechtsfehlerfreie Beachtung gefunden. Beides hat das Amtsgericht zwar nicht übersehen, doch jeweils relativierend nur unter Teilaspekten in einer Weise behandelt, die besorgen lässt, dass es darüber aus dem Blick verloren hat, dass diese Umstände für die konkrete Ausgestaltung der Versammlung auf der Handlungsseite bedeutsam waren.

aa)

Wenn das Urteil zunächst dem Umstand, dass die Angeklagten „eine hohe Verkehrsbeeinträchtigung beabsichtigten“, das „Selbstbestimmungsrecht ... der Versammlungsteilnehmer“ relativierend gegenüberstellt, weil „Versammlungen ... mit dem Ziel durchgeführt werden (dürfen), möglichst große (mediale) Aufmerksamkeit zu erlangen“ [UA S. 15], so knüpft dies zwar argumentativ an eine Wendung aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an. Dieses hat damit aber nur zum Ausdruck gebracht, dass eine (Blockade) Aktion nicht von vornherein deshalb außerhalb des Schutzbereichs der durch Art. 8 GG garantierten Versammlungsfreiheit liegt, weil die absichtliche Beeinträchtigung der Rechte Dritter integraler Bestandteil des „kommunikativen Anliegens“ der Aktion ist (BVerfGE 104, 92 ff. - Beschluss vom 24. Oktober 2001 - 1 BvR 1190/90 u.a., Rn. 54, 59 und 63). Damit ist aber nicht gesagt, dass dieser Aspekt bei der dann vorzunehmenden Abwägung der „näheren Umstände der Demonstration“ im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung (BVerfG aaO Rn. 64) keine Bedeutung hätte. Es liegt nach Auffassung des Senats auf der Hand, dass Dritte Beeinträchtigungen ihrer Grundrechte eher hinnehmen müssen, wenn diese nur - wenn auch als unvermeidbare und damit mit jedenfalls direktem Vorsatz herbeigeführte - Nebenfolgen einer Versammlung und nicht im Rahmen des Aktionskonzepts gerade beabsichtigt sind.

bb)

Die bei der notwendigen Abwägung nach § 240 Abs. 2 StGB neben der Dauer der Beeinträchtigung wesentlich zu berücksichtigende „Intensität der Aktion“ wird schließlich durch den Umstand, dass das Festkleben auf der Fahrbahn eine gewisse Dauer der Blockadewirkung sicherstellen sollte, mitgeprägt. Das Amtsgericht hat dem „keine wesentliche Bedeutung“ beigemessen, weil sich dies „in rechtlich relevanter Weise erst nach der Anordnung der Auflösung einer Versammlung“ auswirke [UA S. 16], welche jedoch nicht erfolgt sei. Dabei hat es jedoch nicht berücksichtigt, dass nach den Feststellungen die festgeklebten Angeklagten O.

und H. mehrfach zum Verlassen der Fahrbahn aufgefordert wurden [UA S. 4). Damit war ihr weiterer Verbleib dort versamlungsrechtswidrig, auch wenn die Versammlung nicht formell aufgelöst, sondern - im Hinblick auf das Wegtragen der übrigen Angeklagten insgesamt der Sache nach - nur auf die Flächen neben der Fahrbahn verwiesen war. Das Amtsgericht hat verkannt, dass das Versamlungsrecht insgesamt eine Schranke im Sinne von Art. 8 Abs. 2 GG darstellt. Im Übrigen ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass die Ausübung des Versamlungsrechts auch unter dem Schutz des Art. 8 GG in Rechten Dritter Grenzen findet, die unter Abwägung der jeweils relevanten Umstände - die das Amtsgericht als solche grundsätzlich richtig gesehen hat - im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung im Einzelfall zu bestimmen sind. Da das Festkleben aber bei der Bewertung der konkreten Ausgestaltung der Demonstration mit zu bedenken ist, liegt durch den falschen Ansatz des Amtsgerichts auch insoweit ein Abwägungsdefizit vor, wobei diesem Umstand nur bei der Bewertung des „Gesamtkonzepts“ der Angeklagten Bedeutung zukommt, soweit er sich nicht konkret auf die Dauer des verursachten Staus ausgewirkt hat.

cc)

Damit ist die vom Amtsgericht im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung vorgenommene Abwägung in einem wesentlichen Punkt - der Art und Weise der konkret durchgeführten Versammlung - unvollständig und damit rechtsfehlerhaft.

Im Zusammenhang mit den Erwägungen des Amtsgerichts zu der Bedeutung des Konzepts der Angeklagten weist der Senat darauf hin, dass dann, wenn man - wie das Amtsgericht - der Frage einer „Rettungsgasse“ im Rahmen der Beurteilung des „Aktionskonzepts“ eine gewisse Bedeutung beimessen will, erörtert werden müsste, dass nach den Feststellungen die Fahrtrichtung Hauptbahnhof vollständig blockiert werden sollte. Auch lag es nicht in der Hand der Angeklagten, ob es zur Bildung einer solchen „Rettungsgasse“ kommen würde - mag eine solche nach dem Gesamtbild einer in beide Fahrtrichtungen zweispurigen Straße auch räumlich möglich gewesen sein, was ggf. festzustellen wäre.

3.

Ansichts der vorgenannten Defizite im Rahmen der getroffenen Abwägungsentscheidung, die grundsätzlich dem Tatrichter obliegt und die vom Revisionsgericht nicht nachgeholt oder ergänzt werden kann (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 25. Mai 1992 - 1 Ss 85/92 -, Rn. 4 und OLG Koblenz, Beschluss vom 18. April 2011 - 2 Ss 45/10-, Rn. 17, jeweils zitiert nach juris), bedarf die Sache neuer Verhandlung und Entscheidung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einer neuen Hauptverhandlung die Verwerflichkeit im Sinne des § 240 Abs. 2

StGB bejaht werden könnte. Bei Zurechenbarkeit einer Blockadedauer von etwa 50 Minuten, der vom Amtsgericht angenommenen Betroffenheit einer „größeren Anzahl an Verkehrsteilnehmern“ [UA S. 14], die sich mangels konkreter Bekanntgabe der Aktion nicht auf diese einrichten und mangels Umfahrungsmöglichkeiten nicht mehr ausweichen konnten, und dem Umstand, dass sich die Angeklagten zum Teil auch auf der Straße festklebten, was die Auflösung der Blockade erschwerte, ist ein Zurücktreten des Versammlungsrechts der Angeklagten gegenüber dem Fortbewegungsrecht der beeinträchtigten Verkehrsteilnehmer nicht fernliegend.

Der Freispruch der Angeklagten war deshalb auf die Revision der Staatsanwaltschaft aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückzuverweisen. Der Senat hebt die - vom Amtsgericht an sich rechtsfehlerfrei getroffenen - Feststellungen mit auf (§ 353 Abs. 2 StPO), weil die Angeklagten diese mangels Beschwerde nicht überprüfen lassen konnten (BGHR StPO § 354 Abs. 1 Freisprechung 2). Ein Fall eines vollumfänglichen Geständnisses der Angeklagten, in dem die Feststellungen u.U. bestehen bleiben können (vgl. Gericke in: KK, StPO, 9. Aufl. (2022), § 353 Rn. 23), liegt hier nicht vor. Zwar wird im Urteil mitgeteilt, die Angeklagten hätten die Vorwürfe in tatsächlicher Hinsicht, „im Wesentlichen, wie unter Ziff. II festgestellt eingeräumt“. Eine zumindest kurze Wiedergabe der Einlassung jedes Angeklagten lässt das Urteil jedoch vermissen, sodass insbesondere unter Berücksichtigung, dass die Tatvorwürfe - ausweislich der Urteilsgründe - nur „im Wesentlichen“ eingeräumt wurden, nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch Feststellungen getroffen wurden, hinsichtlich der sich nicht jeder der Angeklagten geständig eingelassen hat. So verweist das Urteil etwa hinsichtlich der Absicht der Angeklagten T., sich ebenfalls festzu kleben, sogar ausdrücklich lediglich auf die Einlassung des Angeklagten M.. Um jegliche Nachteile für die Angeklagten auszuschließen, hebt der Senat deshalb das Urteil mit den zugrundeliegenden Feststellungen insgesamt auf.

III.

Die im Anschluss an die Entscheidung des Kammergerichts vom 16. August 2023 (3 ORs 46/23 - NJW 2023, 2792-2794) vorgebrachte weitere Beanstandung der Staatsanwaltschaft, im Hinblick auf das Festkleben an der Fahrbahn sei eine Strafbarkeit der Angeklagten wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 Abs. 1, 1. Alt StGB zu Unrecht ungeprüft geblieben, greift hingegen nicht durch.

Das Amtsgericht war aufgrund seiner Kognitionspflicht nicht gehalten, sich auch mit dem Tat-

bestand des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte im Urteil auseinanderzusetzen. Nach den getroffenen Feststellungen kam Gewalt im Sinne des § 113 StGB nicht in Betracht.

1.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist unter Widerstand im Sinne des § 113 StGB eine aktive Tätigkeit gegenüber dem Vollstreckungsbeamten zu verstehen, mit der die Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme verhindert oder erschwert werden soll. Mit Gewalt wird dabei Widerstand geleistet, wenn unter Einsatz materieller Zwangsmittel, vor allem körperlicher Kraft, ein tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden erfolgt, das geeignet ist, die Vollendung der Diensthandlung zumindest zu erschweren. Die Gewalt muss gegen den Amtsträger gerichtet und für ihn körperlich spürbar sein (so die gängige Umschreibung des Gewaltbegriffs, vgl. zuletzt etwa BGHSt 65, 36 ff., Rn. 9). Dies setzt in den Fällen, in denen sich die Kraftentfaltung nicht unmittelbar gegen den Vollstreckungsbeamten richtet, wie etwa beim Versperren der Tür, voraus, dass der Vollstreckungsbeamte seinerseits eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden muss, um seine Diensthandlung ausführen zu können (BGH, Urteil vom 16. November 1962 - 4 StR 337/62 - BGHSt 18, 133 ff.; so explizit auch das Kammergericht in seiner ausführlichen Folgeentscheidung vom 10. Juli 2024 - 3 ORs 30/24 -, Rn. 57 und 60, zit. nach juris). Diese Voraussetzung ist aber in den Fällen des Festklebens auf der Fahrbahn mit Sekundenkleber nicht erfüllt.

2.

Die Angeklagten H. und O., deren Handeln sich die übrigen Angeklagten nach den Feststellungen jedenfalls als Gehilfen zurechnen lassen müssten, klebten „jeweils eine Handfläche mit handelsüblichem Sekundenkleber auf der Fahrbahn fest“ [UA S. 3], mit der so eine feste Verbindung entstand. Sie sind damit aktiv unter Einsatz eines materiellen Zwangsmittels, hier des Sekundenklebers, tätig geworden. Hierdurch haben sie ein physisches Hindernis aufgebaut, so dass sie nicht durch einfaches Wegtragen von der Fahrbahn entfernt werden konnten.

Die Angeklagten sind jedoch nicht unmittelbar gegenüber den Vollstreckungsbeamten tätig geworden. Die von Ihnen angewandte Kraft, die zum Entstehen eines physischen Hindernisses führte, wirkte nur mittelbar gegenüber den Vollstreckungsbeamten. Zur Bejahung des Tatbestandsmerkmals der Gewalt im Sinne des § 113 StGB wäre es deshalb erforderlich, dass die

Vollstreckenden, um ihre Amtshandlung durchführen zu können, selbst eine nicht unerhebliche Kraft aufwenden müssten. Dies kann hier nicht bejaht werden.

Durch das Aufbringen eines Lösungsmittels, hier Öl und Zitronensaft, mussten die Polizeibeamten keine erhebliche Kraft entfalten. Entgegen der Auffassung des Kammergerichts in seiner Entscheidung vom 10. Juli 2024 (dort Rn. 60) kann aus den beim festkleben entfalteten „Adhäsionskräften“ (KG aaO Rn. 52) nicht abgeleitet werden, dass die physische Kraft, diese zu überwinden, auch bei Einsatz allein chemisch wirkender Mittel „gleichbleibt“. Der vorliegende Fall ist deshalb auch nicht mit den „Ankettungsfällen“ vergleichbar, wo das physische Hindernis unter Aufbieten eigener Kraft oder kraftverstärkender Hilfsmittel (Trennschleifer u.ä.) beseitigt werden muss. Soweit das Kammergericht, das zur Bejahung einer nicht ganz unerheblichen Kraftentfaltung auf Seiten des Beamten letztlich auf die zur Überwindung des Hindernisses erforderliche Zeit abstellt, meint, allein durch das Abstellen auf „eine gewisse Erheblichkeit“ der Erschwerung der Vollstreckungshandlung dem Verbot der Verschleifung von Tatbestandsmerkmalen zu genügen, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Allein die in zeitlichem Aufwand bestehende Erschwerung der Vollstreckungshandlung genügt nicht, die zur Beseitigung des Hindernisses erforderlichen Mittel als erhebliche Kraftentfaltung einzustufen (vgl. Landgericht, Berlin, Beschluss vom 20. April 2024 - 503 Qs 2/23; so auch die ganz h.M. in der zur Problematik veröffentlichten Literatur, beispielhaft Lorenz/ Parzelle, GA 2024, 456 (462); Papathanasiou / Bauch ZJS 2024, 229 (236) m.w.N), ohne zu einer vom Gesetz nicht mehr gedeckten Verschleifung des Gewaltbegriffs zu führen.

Auf die tatsächlich nicht aufgewandte Kraft, die für das Wegreißen der Versammlungsteilnehmer von der Fahrbahn hypothetisch erforderlich wäre, kann schon deshalb nicht abgestellt werden, weil, - was auch die Versammlungsteilnehmer wussten - die Polizei aus Verhältnismäßigkeitsgründen gehindert war, die festgeklebten Personen durch entsprechende Handlungen zu verletzen. Es war so allen bewusst, dass die Beseitigung des Hindernisses, das durch das Festkleben auf der Fahrbahn entstanden war, allein durch das Aufbringen eines Lösungsmittels erfolgen würde. Aus diesem Grund muss bei der Beurteilung, ob eine Widerstandsleistung mit „Gewalt“ vorliegt, auch auf diesen Lösungsvorgang abgestellt werden. Bei diesem handelt es sich gerade nicht nur um eine im Einzelfall vorhandene „Geschicklichkeit“ des Beamten, die - da es sich bei § 113 StGB nicht um ein Erfolgsdelikt handelt - ggf. unberücksichtigt bleiben müsste.

3.

Die Angeklagten haben somit durch das Festkleben auf der Fahrbahn keinen Widerstand mit Gewalt im Sinne des § 113 StGB geleistet, ohne dass es auf die konkrete Dauer des Festklebens ankommt. Aus diesem Grund musste sich das Amtsgericht aufgrund seiner Kognitions-
pflicht auch nicht mit diesem Tatbestand befassen.

[REDACTED]